

3. Die für den Besuch verantwortlichen Mitarbeiter der Hauptabteilung IX und der Abteilung XIV haben das Besuchergebäude vom Innenhof der UHA Magdalenenstraße zu betreten. Sie werden von der Wache in das für den Besuch vorgesehene Zimmer eingewiesen. Nach telefonischer Rücksprache mit der Wache über die Anwesenheit des Besuchers und des Verhafteten bzw. Strafgefangenen ist der Besucher durch einen Mitarbeiter der Abteilung XIV in den Besucherraum zu führen.
4. Durch den verantwortlichen Mitarbeiter der Hauptabteilung IX (bei Verhafteten) bzw. der Abteilung XIV (bei Strafgefangenen) ist der Besucher jeweils bei seinem ersten Aufenthalt im Besuchergebäude vor Beginn des Besuches über die grundsätzlichen Bestimmungen des Besucherverkehrs aktenkundig zu belehren. Dazu ist ein vorgedrucktes Informationsblatt zu verwenden, dessen Kenntnisnahme der Besucher zu unterschreiben hat. Das Informationsblatt ist in der Gefangenenakte abzuheften. Verhaftete bzw. Strafgefangene sind in Verbindung mit der Belehrung über die Hausordnung der UHA über die Bestimmungen und Festlegungen des Besucherverkehrs nachweispflichtig in Kenntnis zu setzen.
5. Nach der Belehrung der Besucher ist der Verhaftete bzw. Strafgefangene zuzuführen.
6. Die Übergabe kleinerer Geschenke und Zahlungsmittel sowie in Ausnahmefällen von Kleidungsstücken und Fachliteratur zur Verwendung durch den Verhafteten, kann entsprechend den Grundsätzen der "Gemeinsamen Anweisung über die Durchführung der Untersuchungshaft" und der "Gemeinsamen Festlegungen der Hauptabteilung IX und der Abteilung XIV des MfS zur einheitlichen Durchsetzung einiger Bestimmungen der UHVO in den UHA des MfS" vom 13.8.1975 gestattet werden.